

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Betriebshaftpflichtversicherung

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Deckungsumfang	3
1. Gegenstand der Versicherung.....	3
2. Versicherte Personen.....	3
3. Schadenverhütungskosten.....	3
4. Motorfahrzeuge.....	3
5. Motorfahräder, Fahrräder.....	4
6. Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.....	4
7. Einschränkungen des Deckungsumfangs der Versicherung.....	4
8. Örtlicher Geltungsbereich.....	6
9. Zeitlicher Geltungsbereich und Leistung von Generali.....	6
B. Deckungserweiterungen	7
10. Tätigkeit als Bauherr.....	7
11. Gemietete oder geleaste Telekommunikationsanlagen.....	7
12. Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten.....	7
13. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen.....	8
14. Nebenrisiken.....	8
15. Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen.....	8
16. Bearbeitungs- und Obhutsschäden (inkl. Verlust von anvertrauten Schlüsseln).....	8
17. Rechtsschutz in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.....	9
18. Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf.....	9
19. Ionisierende Strahlen und Laser.....	9
20. Gelegentliche Benützung fremder Motorfahrzeuge.....	9
21. Verlängerung der Garantie.....	10
22. Enthafungsabrede.....	10
23. Garderobeschäden.....	10
24. Haftpflicht aus Eigentum von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.....	10
25. Unbewusster Export in die USA/Kanada.....	10
26. Verlust von Kundenakten.....	10
27. Vermögensschäden bei Weiter- oder Herausgabe von Daten.....	10
C. Obliegenheiten während der Vertragsdauer	11
28. Beseitigung eines gefährlichen Zustands.....	11
D. Prämie	11
29. Prämienberechnungsgrundlagen.....	11
30. Prämienabrechnung.....	11

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Betriebshaftpflichtversicherung

Ausgabe 2021

E. Schadenfall	11
31. Schadenmeldepflicht.....	11
32. Selbstbehalt.....	12
33. Schadenbehandlung und Prozessführung.....	12
34. Schiedsverfahren oder Schiedsgerichtsvereinbarung.....	12
35. Kosten für Reputationsschaden (Krisenkommunikation).....	12
36. Kosten für Gutachten.....	12
37. Abtreten von Ansprüchen.....	12
38. Rückgriffsrecht.....	12

A. Deckungsumfang

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie umfasst insbesondere:
- das **Anlagerisiko**, d. h. Schadenmöglichkeiten aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, die dem versicherten Betrieb dienen.
 - das **Betriebsrisiko**, d. h. Schadenmöglichkeiten aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten.
 - das **Produkterisiko**, d. h. Schädigungen aus der Lieferung von Produkten und Arbeiten.
- b) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen:
- **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Drittpersonen.
 - **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören (die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden).
 - **Vermögensschäden**, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und demselben Geschädigten zugefügt werden.
 - **Tierschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren, die Drittpersonen gehören.
- c) Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckungen nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in der Police und Nachträgen.

2. Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.
- c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.
Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbstständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (z. B. Subunternehmer). Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.
- d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den AVB vom **Versicherungsnehmer** gesprochen, sind damit stets die unter lit. a) erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter lit. a) – d) genannten Personen umfasst.

3. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie z. B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen.
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).
- Massnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

4. Motorfahrzeuge

- a) Versichert ist die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Anhängern,
- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind.
 - deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.
 - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen,

- die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind (wie Fahrten ausserhalb des Betriebsareals oder auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal) oder zu denen sie nicht berechtigt waren.
 - die für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren.
 - in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- b) Versichert ist auch die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z. B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und sofern das Arbeitsrisiko nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

5. Motorfahrträder, Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht aus der betrieblichen Benützung von Fahrrädern sowie von Mofas, Elektro-Fahrrädern und fahzeugähnlichen Geräten, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.

6. Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:
- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung.
 - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

- b) Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässern und sonstigen betrieblichen Abfallprodukten) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

- c) In Ergänzung zu Art. 7 der AVB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:
- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt lit. b) Absatz 2. hiervor.
 - im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3 der AVB.
 - im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.
 - im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen

Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

- d) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass:
- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
 - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
 - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

7. Einschränkungen des Deckungsumfangs der Versicherung

a) Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- des Versicherungsnehmers.
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschäden).
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

b) Bussen und «punitive or exemplary damages»

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere «punitive» und «exemplary damages».

c) Vorsatz

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

d) Vertragliche Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

e) Landfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen (vorbehältlich Art. 4 und 5 der AVB).

f) Umweltbeeinträchtigungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. 6 a) und c) AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 3 und Art. 6 b) AVB fallen.

g) Grundstücke, Gebäude und Werke

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten.

h) Spezielle Stoffe und Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit

- Asbest.
- Produkten, die einen aktiven pharmazeutischen Wirkstoff enthalten.
- Produkten zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften – z. B. Antikonzeptiva, Kondome, Ovulationsinduktoren, Abortiva.
- Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukte.
- Implantaten aller Art, welche länger als 20 Tage im menschlichen Körper verbleiben.
- der Herstellung von Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten, unabhängig davon, ob diese zum Rauchen, Sniffen, Saugen, Kauen oder zu anderem Konsum bestimmt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Nikotinprodukte, welche als Therapeutikum eingesetzt werden.
- der Herstellung von E-Zigaretten aller Art sowie den entsprechenden Flüssigkeiten (Nikotinlösungen, Aromastoffe oder andere Substanzen).
- HI-Viren (human immunodeficiency virus) oder dadurch hervorgerufene Krankheiten (z. B. Aids).
- Urea-Formaldehyd, Chlorhydrocarbons und Diethylstilboestrol.
- Halogenkohlenwasserstoffen – zum Beispiel Perchlorethylen, Trichlorethan, CKW, FCKW, PCB, PCP, CFC, Dibenzodioxine oder Dibenzofurane.
- Oxychinolin.
- Methyl-tert-butylether (MTBE).
- BSE, TSE, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom sowie einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnkrankung.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Ansprüche wegen Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit elektro-magnetischen Feldern (EMF).

i) Hohe Wahrscheinlichkeit bzw. Inkaufnahme

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

k) Bearbeitungs- und Obhutsschäden

Nicht versichert sind Schäden an Sachen:

- die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie

ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

l) Vertragserfüllung

Nicht versichert sind Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden.

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

m) Immaterielle Güter

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten (nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist).

n) Vermögenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Vermögenschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden, noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

o) Nuklearschäden

Nicht versichert sind Schäden durch Veränderung der Atomkernstruktur oder radioaktive Kontamination (ohne Rücksicht auf ihre Ursache).

p) Rückruf

Nicht versichert sind Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

q) Wasser- und Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasser- oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen.
- von Ansprüchen wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen, die vom versicherten

Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert werden oder erkennbar für den Bau oder Einbau in Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern bestimmt sind.

r) Anschlussgleise, Seilbahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Bestand und/ oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften.

s) Personalausleihe

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen gemäss Art. 2, lit. b) und c) AVB, welche an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden, aus der Tätigkeit für diesen Dritten.

t) Abfall und Recyclinganlagen

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfall- oder Recyclinganlagen (ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen) verursacht werden.

u) Daten und Software

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

v) Genetisch veränderte Organismen

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für Futtermittel im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen ist die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen in jedem Fall ausgeschlossen.

w) Krieg und kriegerische Ereignisse

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob Krieg verkündet wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Volks- oder Militäraufstand, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung.

8. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden und versicherte Kosten, die in der ganzen Welt, ohne USA und Kanada, eintreten.

9. Zeitlicher Geltungsbereich und Leistung von Generali

a) Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später

als 60 Monate nach Vertragsende von Generali gemeldet werden.

2. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (durch wen auch immer). Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle an jenem Zeitpunkt als eingetreten, an welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, an dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b) Ziff. 4 hiernach gelten als an dem Zeitpunkt eingetreten, an welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so ist keiner der Ansprüche aus der gleichen Serie versichert.
4. Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrags von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss lit. b) Ziff. 4 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder die Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.
Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.
5. Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebs (ausgenommen bei Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden versichert, welche erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.
6. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehalts), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

b) Leistungen von Generali

1. Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Generali in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) begrenzt durch

die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

2. Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme – einschliesslich Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimate festgelegt sind – ist die maximale Ersatzleistung von Generali auf die Höhe der in der Police festgelegten Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).
3. Die Versicherungssumme oder Sublimate gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h., sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Ansprüche aus Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet.

4. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
5. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss lit. a) Ziff. 2, 3 und 4 hiervor Gültigkeit hatten.

B. Deckungserweiterungen

10. Tätigkeit als Bauherr

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Werken innerhalb der Schweiz mit einer Bausumme bis zu CHF 1'000'000.– (gemäss Kostenvoranschlag) erhoben werden, aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter, verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. von Bauwerken:
 - deren Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1'000'000.– übersteigen (d.h., bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz).
 - die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen.
 - welche an Bauwerke Dritter angebaut werden.
 - bei denen ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird.
 - an Abhängen über 25% Neigung oder am Ufer eines Gewässers.
 - bei den Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind (z. B. Wärmesonden oder Pfahlfundationen).
 - die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge verlangen.
 - bei denen erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden.
 - für die Spundwände vibriert oder gezogen werden.
 - die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen.
 - im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

Die Leistungen von Generali bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (Versicherungssumme oder -bedingungen) einer anderen

vorhandenen Versicherung hinausgeht (z. B. Bauherrenhaftpflichtversicherung), die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

11. Gemietete oder geleaste Telekommunikationsanlagen

In teilweiser Abänderung von Art. 7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefax, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Voice-Mail-Servern, Hauszentralen (Inneneinrichtungen) sowie an unmittelbar zu diesen Geräten zugehörigen Kabeln.

In Ergänzung von Art. 7 der AVB sind von dieser Zusatzdeckung ausgeschlossen: Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

Die Leistungen von Generali bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (Versicherungssumme oder -bedingungen) einer anderen vorhandenen Versicherung hinausgeht (z. B. Sachversicherung), die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

12. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

- a) In Abänderung von Art. 7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an:
 1. gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten.
 2. gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäusern, Fahrzeugeinstellplätzen.

3. Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den versicherten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.
- b) In Ergänzung von Art. 7 der AVB sind ausgeschlossen, Ansprüche aus:
1. Schäden an Turn- und Mehrzweckhallen, Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.
 2. Schäden an Räumlichkeiten, in denen giftige oder ätzende Stoffe oder Substanzen aufbewahrt werden, wenn der Schaden auf die Einwirkung dieser Stoffe oder Substanzen zurückzuführen ist.
 3. Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für weniger als 6 Monate gemietet, geleast oder gepachtet wurden.
 4. Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden oder Asylsuchenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden.
 5. Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit und Schäden, die nach und nach entstehen wie: Abnützungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen.
 6. Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin willentlich verändert wurden.
 7. Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt lit. a) Ziff. 3 hiervor.

Die Leistungen von Generali bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (Versicherungssumme oder -bedingungen) einer anderen vorhandenen Versicherung hinausgeht (z.B. Sachversicherung), die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

13. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

- a) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus unfallmässig entstandenen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (einschliesslich Aufbauten und Aufliegern) sowie an fremden Containern durch Be- und Entladen.
- b) In Ergänzung von Art. 7 der AVB sind ausgeschlossen, Ansprüche aus Schäden
1. an der Ladung selbst.
 2. an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die vom versicherten Unternehmen geliehen, gemietet oder geleast sind.
 3. die durch das Be- und Entladen mit Schüttgütern verursacht werden.
Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter.
 4. durch Überfüllen oder Überladen.

14. Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht:

- aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen).
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- der Betriebsfeuerwehr und –sanitäter, der betriebseigenen Kinderhorte und Personalrestaurants.
- der Firmenvereine (z. B. Sportverein).

15. Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatperson während Reisen und vorübergehenden Aufenthalten zu Geschäftszwecken, sofern dafür die Haftpflicht nicht anderweitig versichert ist (Subsidiärdeckung). Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten, selbstbewohnten Räumlichkeiten.

In Abänderung von Art. 8 der AVB gilt dieser Versicherungsschutz weltweit.

16. Bearbeitungs- und Obhutsschäden (inkl. Verlust von anvertrauten Schlüsseln)

In teilweiser Abänderung von Art. 7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden:

- an beweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat. Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln (elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt);
- die an beweglichen und unbeweglichen Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden:

- an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;
- an Land-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen (inkl. Raumflugkörpern);
- an Schmuck, Geldwerten oder Kunstgegenständen;
- an Tieren.

17. Rechtsschutz in einem Straf- oder Disziplinarverfahren

Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden versicherten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Straf- oder Disziplinarverfahren auslöst, übernimmt Generali, bis zum Betrag von CHF 500'000.– pro Ereignis, die dem betroffenen Versicherten aus der Durchführung des Straf- oder Disziplinarverfahrens entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Spesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die dem Versicherten im Straf- oder Disziplinarverfahren auferlegten Kosten.

Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die im ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten des Versicherten.

Zur Verteidigung im Straf- bzw. Disziplinarverfahren des Versicherten bestellt Generali im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Generali vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits Generali drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Generali den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Generali einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Generali kann die Durchführung eines Rekurses in Bussangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen Generali im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Straf- bzw. Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich Generali zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Generali irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Generali ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Generali nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

18. Benachrichtigungskosten bei Produkterückruf

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Benachrichtigungskosten, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von

- a) Teil- und Endprodukten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an Dritte übergegangen ist.
- b) Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte des Versicherungsnehmers beinhalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die

- Information von Produktempfängern über die Medien, z. B. Zeitungen, Radio oder Fernsehen.
- Benachrichtigung von Produktempfängern, z. B. per Brief, E-Mail, SMS, Telefon oder Telefax.

Voraussetzungen für diesen Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- aufgrund von festgestellten oder nach objektiven Tatsachen vermuteten Produktfehlern zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

19. Ionisierende Strahlen und Laser

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen oder Laser.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte zu beachten.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 der AVB Ansprüche aus genetischen Schäden, d.h. Veränderungen von Erbfaktoren.

20. Gelegentliche Benützung fremder Motorfahrzeuge

a) Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Benützung von fremden Motorfahrzeugen bis 3.5t Gesamtgewicht. Der Versicherungsschutz hiervoor besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Benützung unentgeltlich, gelegentlich und unregelmässig (während maximal 21 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt) im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den versicherten Betrieb erfolgt.

Dieser Versicherungsschutz umfasst Ansprüche für

1. den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Haftpflicht- und/oder der Kaskoversicherung für das benutzte Motorfahrzeug. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Anstatt den Bonusverlust zu entschädigen, kann Generali entscheiden, dem Motorfahrzeugversicherer die Schadenaufwendungen zurückzuerstatten.
 2. Schäden am benützten Fahrzeug, sofern keine Kollisionskaskoversicherung besteht. Kollisionschäden sind Beschädigungen durch ein plötzlich von aussen her einwirkendes, gewaltsames, unfreiwilliges Ereignis.
- b) **Nicht versichert sind** in Ergänzung von Art. 7 AVB:
1. Schäden an einem fremden Motorfahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;

2. Ansprüche aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen der Benutzer aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt ist;
 3. Ansprüche aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im Sinne von Art. 72 SVG sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken;
 4. Motorfahrzeuge von versicherten Personen gemäss Art. 2 AVB;
 5. Schäden an von Gästen eingebrachten Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 487 ff. OR.
- b) bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht, wenn die Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt.
 - c) Ansprüche der Gesamteigentümer.

Die Leistungen von Generali sind auf CHF 50'000.– pro Schadenereignis und insgesamt pro Versicherungsjahr begrenzt.

21. Verlängerung der Garantie

Verlängert der Versicherungsnehmer die gesetzlich vorgesehene Garantiefrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (Kauf- oder Werkvertrag), verzichtet Generali in teilweiser Abänderung von Art. 7 d) AVB darauf, die kürzeren gesetzlichen Fristen für Schadenersatzklagen infolge der Lieferung fehlerhafter Produkte geltend zu machen.

Dieser Verzicht ist nur gültig, falls die Garantiefrist fünf Jahre nicht übersteigt und sie vor dem Schadeneintritt gemäss Art. 9 a) AVB vereinbart wurde.

22. Enthafungsabrede

Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet Generali darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder der Versicherte diese nicht durchsetzen will (z. B. geschäftspolitischer Aspekt).

23. Garderobeschäden

Versichert ist die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kleidern, die gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden. Der Inhalt von Kleidern ist nicht versichert.

24. Haftpflicht aus Eigentum von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen

Versichert ist die Haftpflicht des versicherten Unternehmens als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

In Ergänzung von Art. 7 der AVB sind von dieser Zusatzdeckung ausgeschlossen,

- a) Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften, welche weder ganz noch teilweise selbst genutzt werden.

Die Leistungen von Generali bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (Versicherungssumme oder -bedingungen) einer anderen vorhandenen Versicherung hinausgeht (z. B. Gebäudehaftpflichtversicherung), die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

25. Unbewusster Export in die USA/Kanada

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, die in den USA/Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, sofern die Versicherten von einer Ausfuhr der Sachen in die USA/Kanada keine Kenntnis hatten oder hätten haben können (unbewusster Export).

26. Verlust von Kundenakten

In Abänderungen von Art. 7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

27. Vermögensschäden bei Weiter- oder Herausgabe von Daten

In Ergänzung von Art. 1 der AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Haftpflicht von Versicherten für Vermögensschäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Versicherte anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

In Ergänzung von Art. 7 der AVB besteht kein Versicherungsschutz bei Ansprüchen

- aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten.
- aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken.
- aus verstümmelten oder unrichtigen Übermittlungen von Mitteilungen oder Auskünften.
- aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen (z. B. Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten von Computerkriminalität).

C. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

28. Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung

Generali verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

D. Prämie

29. Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlage, so sind zu verstehen unter:

a) Löhne

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrags (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

b) Umsatz

Der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inklusive Steuern und Abgaben pro Versicherungsperiode.

zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen.

Zu diesem Zweck stellt Generali dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem Generali den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt Generali innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrags dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter CHF 20, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung die Meldung der Zahlen, ist Generali berechtigt, die definitive Prämie nach eigenem Ermessen festzulegen.

30. Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode

Generali hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren.

E. Schadenfall

31. Schadenmeldepflicht

Der Versicherungsnehmer muss einen Schaden sofort melden. Generali kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86
Online-Schadenformular: [generali.ch/schaden](https://www.generali.ch/schaden)
Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
Postfach 1047
8134 Adliswil 1

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder

der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist Generali ebenfalls sofort zu orientieren.

Sollte der Versicherungsnehmer den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, kann Generali den Versicherungsnehmer schriftlich unter Ansetzung von einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten aus eigener Schuld verletzen, kann Generali die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Generali verringert die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben.

Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzt Generali die Entschädigung nicht.

32. Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von Generali erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers unterstützt Generali die Schadenbehandlung innerhalb des Selbstbehaltes, wenn die Ansprüche mindestens CHF 1'000.– betragen.

Die von Generali daraus entstehenden Aufwendungen (Entschädigungen sowie Zinsen und Kosten im Sinne von Art. 9 b) AVB, aber ohne interne Kosten von Generali) gehen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zu Lasten des Versicherungsnehmers.

33. Schadenbehandlung und Prozessführung

- a)** Generali führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Generali ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht Generali hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten Generali unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).
- b)** Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten Generali die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 9 b) AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, Generali zu.

34. Schiedsverfahren oder Schiedsgerichtsvereinbarung

Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung von Generali.

35. Kosten für Reputationsschaden (Krisenkommunikation)

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet Generali den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens.

Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit Generali oder von Generali beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50'000.– pro Ereignis (Sublimate).

Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

36. Kosten für Gutachten

Generali übernimmt die Kosten für Gutachten, die zur Feststellung der Haftung oder der Schadenhöhe notwendig sind und zu Lasten des Versicherten gehen.

Bei Kosten für Gutachten entfällt der Selbstbehalt.

37. Abtreten von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung von Generali nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

38. Rückgriffsrecht

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Generali insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten.